



Reglemente
Einwohnergemeinde Breitenbach

Marktreglement

11.12.2006

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Märkte	§ 1
Art und Dauer	§ 2
Gebühren	§ 3
Organisation und Aufsicht	§ 4

II. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

Bewilligung; Voraussetzung und Anmeldung	§ 5
Schaustellungen	§ 6
Gemeindestände	§ 7
Zuweisung der Standplätze	§ 8
Beschädigungen	§ 9
Mechanische Tonträger	§ 10
Ballongas	§ 11

III. ABSCHNITT

Straf- und Schlussbestimmungen

Übertretungen; Ahndung	§ 12
Abfälle	§ 13
Inkrafttreten	§ 14

MARKTREGLEMENT

der Gemeinde Breitenbach

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Gesetzes über Märkte und Wandergewerbe vom 19. November 1981

beschliesst

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 In der Gemeinde Breitenbach finden jährlich 2 Märkte statt:
- a) **der Pfingstmarkt** (jeweils am Pfingstmontag)
 - b) **der Chilbi-Markt** am 2. Samstag im November
- § 2
1. Nach ihrer Art sind es Waren- und Kleinviehmärkte
 2. Sie dauern jeweils einen Tag und zwar von 05.30 Uhr bis 19.30 Uhr.
- § 3
1. Die Marktgebühren werden vom Gemeinderat gemäss Anhang festgelegt.
 2. Der Einzug der Gebühren erfolgt durch die Marktpolizei.
- § 4 Das Marktwesen der Gemeinde Breitenbach steht unter Aufsicht des Gemeinderates, bzw. unter den vom Gemeinderat bezeichneten Personen der Marktpolizei.

II. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

- § 5 1. Die Marktfahrer haben sich schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Markt, anzumelden.
2. Die Anmeldung muss enthalten, welche Ware angeboten, wieviel Platz beansprucht und ob ein eigener Stand mitgebracht wird.
3. Marktfahrer, welche beide Märkte besuchen, werden gegenüber Neuanmeldungen bevorzugt. Als Neuanmeldungen gelten auch erstmalige Anmeldungen für einen zweiten Markt im gleichen Jahr.
- § 6 Die Veranstaltungen von Schaustellungen, das Aufstellen von Schaubuden jeder Art usw. auf öffentlichem Grund, bedürfen der Bewilligung des Ammannamtes.
- § 7 Die Marktfahrer haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Gemeindestand. Wenn die Stände vergeben sind, wird den jeweiligen Gesuchstellern abgesagt.
- § 8 1. Es bestehen keine Verträge mit den Marktfahrern und somit auch kein Anrecht auf einen bestimmten Standplatz. Diese Bestimmungen gelten auch für das einheimische Gewerbe.
2. Die vom Marktchef zugewiesenen Plätze sind verbindlich. Die Platzreservation wird bis 08.30 Uhr aufrechterhalten, danach kann der Marktchef über den Standplatz verfügen.
- § 9 Wer die Stände mit Nägeln oder Klammern versieht, hat für die Instandstellung einen ortsüblichen Maurer-Stundenlohn zu entrichten.
- § 10 Lautsprecher- und Verstärkeranlagen dürfen nur mit Bewilligung der Marktpolizei betrieben werden. Sie sind auf eine dem Nachbarn zumutbare Lautstärke einzustellen.
- § 11 Als Ballongas darf nur Helium verwendet werden.

III. ABSCHNITT

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 12 1. Strafbar ist die vorsätzliche und fahrlässige Übertretung der Bestimmungen dieses Reglementes.

2. Die Übertretungen werden mit einer Geldbusse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.

3. Die Marktpolizei kann Marktfahrer, die sich ihren Anordnungen widersetzen, vom Markt wegweisen.

§ 13 Papier und Abfälle sind vom Verursacher wegzuräumen und mitzunehmen.

§ 14 Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Dr. Dieter Künzli

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Dürr

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 28. 6.1990.

Änderung beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 2.6.1997.

Änderung beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 11.12.2006.

Keine Genehmigung durch den Kanton mehr erforderlich.

A N H A N G

Gebühren gemäss § 3 Abs. 1

A	GEMEINDESTAND	Fr. 35.-
B	EIN LAUFMETER EIGENER STAND	Fr. 7.-
C	EIN ELEKTR. ANSCHLUSS 220 VOLT	Fr. 5.-
D	EIN ELEKTR. ANSCHLUSS 380 VOLT	Fr. 10.-